

L
E
G
E
N
D
E

FÜR BESTAND

GEMARKUNGSGRENZE
 FLURGRENZE
 FLURSTÜCKSGRENZE
 BEGRENZUNGS-LINIE VERKEHRS-FLÄCHE

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR VORSCHLÄGE

FLURSTÜCKSGRENZE

OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

BEBAUFORM ALS EINZELHAUS
 ALS DOPELHAUS
 ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 BAULINIE ZWINGEND
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE
 FÜR REINES WOHN-GEBIET
 FÜR ALLGEMEINES WOHN-GEBIET

Z
GRZ
GFZ
BMZ

ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ZWINGEND / MAXIMAL
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 BAUMASSENZAHL

IN OFFENER BAUWEISE
 NUR EINZELHÄUSER UND DOPELHÄUSER ZULÄSSIG
 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 IN GESCHLOSSENER BAUWEISE

STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE, BEGREN- ZUNG SONSTIGER VERKEHRS-FLÄCHEN
 VERKEHRS-FLÄCHE
 PARK-FLÄCHE
 FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
 FLÄCHE FÜR GARAGEN
 EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSOR- GUNGS- ANLAGEN U. HAUPTWASSERLEITUN- GEN ZU NEBAN- ANLAGE
 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU NEBAN- ANLAGE
 BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAU- LICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIR- TSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

FÜR FESTSETZUNGEN

BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE VERLÄUFT AUF BESTEHENDER BAUF- LICHTLINIE

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

SICHTFLÄCHEN-SICHTWINKEL AN STRASSEN- EINGÜNDUNGEN IN DIE FREISTRASSE (ÜBERSICHTSRAUM) SCHUTZSTREIFEN AN FREILEITUNG (VEW)

E R M Ä C H T I G U N G S G R U N D L A G E N			
§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23. 6. 1950 (BGBl. I S. 341)		
VORSCHRIFTEN DER BAUUNTERSVERORDNUNG	VOM 26. 6. 1952 (BGBl. I S. 428)		
§ 6 UND § 29 DER GEMEINDEORDNUNG	FÜR N.R.W. VOM 28.10. 1952 (GV NW S. 167)		
§ 103 DER BAUORDNUNG	FÜR N.R.W. VOM 26. 6. 1952 (GV NW S. 373)	IN VERBINDUNG MIT	
§ 4 DER 1. VERORDNUNG Z. DURCHFÜHRG. D. BAUG.	VOM 25.11. 1950 (GV NW S. 433)	UND	
§ 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 26. 6. 1952 (BGBl. I S. 428)		
PLAN I GRUNDRISS		M - 1 : 1000	
GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG	VOM 15. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)		

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS FOLGENDEN TEILEN PLAN I (GRUNDRISS)

DER PLAN MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSTUNGEN DES RATES
VOM 22. 11. 1952 (17) UND 10. 11. 1954 ZUGRICHNE GELESEN.

ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEZUGNOMMEN.

NEUBECKUM
DEN 28. 4. 1956

DER GEMEINDEDIKREKTOR

[illegible]

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELD/ERFOLICH

Dir. Post
REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. H. KNIPPING
ARCHITECTURBÜRO - DIPL. ING. KNIPPING
58 HAGEN, ROSENSTRASSE 87, TEL. 5324
PLAN 153/71/N/L HAGEN, DEN 8. DEZ. 1956

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HERMIT BESCHENIGT.
LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT

Kreuzvermessung
Kreuzvermessungsal

CELDE
DEN 25. 1. 1962

1. <u>Dachform</u>	bei eingeschossigen Wohnbauten:	Satteldach mit 45 - 50° Neigung
	bei eingeschossigen Wohnbauten im "Bungalow-Stil" (- P)	Flachdach oder flachgeneigtes Dach mit maximal 25° Neigung
	bei zweigeschossigen Wohnbauten:	Satteldach mit 25 - 30° Neigung
	bei mehrgeschossigen Wohnbauten:	Flachdach
	bei Garagen und Nebengebäuden:	Flachdach
2. <u>Dachdeckung</u>	bei Satteldächern	duckelfarbige Dachziegel
	bei flachgeneigten Dächern	duckelfarbige Dachziegel oder Schiefer
	bei Flachdächern	Kupfer oder Zink, Pappe mit Klebeschichtung
	Optisch gleichwertiges Material ist zulässig. Unzulässig ist die Verwendung von grauem Asbestzementmaterial und Dachpappe ohne Klebeschichtung.	
3. <u>Sockelhöhe</u>	maximal 0,20 m über Straßenebene	zu 3/4 Steigung bis zum Hause.
	Wenn durch Bodenbesetzung, Grundwasserstand oder Kanalanschluß die Sockelhöhe das angegebene Maß überschreitet, ist die Differenz durch Anbächen zu beseitigen.	
4. <u>Traufenhöhe</u>	bei allen Wohngebäuden:	im Erdgeschoss maximal 3,50 m über Sockeloberkante
	bei allen Wohngebäuden:	in den Obergeschossen maximal 2,75 m je Geschoss
5. <u>Drempel</u>	bei eingeschossigen Wohnbauten	maximal 0,75 m
	Die Sperren mit der Dachhaut müssen bis zur Sockelunterkante heruntergeführt werden.	
	bei eingeschossigen Wohnbauten im "Bungalow-Stil" (- P)	unzulässig
	bei zwei- und mehrgeschossigen Wohnbauten:	unzulässig
6. <u>Außenwand</u>	bei allen Wohngebäuden:	heller Verputz, heller Anstrich, Ziegelverblendung, herköbliche Fassadenverkleidung, auch Mischungen der vorgenannten Materialien sind möglich.
	bei Einzelgaragen und Nebengebäuden:	in Material des zugehörigen Wohngebäudes, jedoch nur in einem einzigen Material.
	bei Doppel- und Mehrfachgaragen:	nur ein einheitliches Material für die gesamte Garagengruppe zulässig.
7. <u>Fertigteile</u>	Die Verwendung von Fertigteilen und die Errichtung von Fertighäusern bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.	
	Auch besondere Garagen können für die Fertighäuser zugelassen, die aus Wohnungsbau-Fertigteilern zusammengefaßt sind und die zulässigen im Bau-nutzenbereich einnehmen.	

[illegible]